

II. (**Todeserklärung.**) Eine Spanierin heiratete einen Mann, der kurz zuvor aus Cuba nach Spanien gekommen war. Nach sechs Monaten verließ der Ehemann Land und Frau und kehrte nach Cuba zurück. Durch drei Jahre wurde zwischen beiden Ehehälften ein reger Briefwechsel unterhalten, der schließlich ganz aufhörte. Die Einen sagten der Frau, ihr Mann habe sich ganz dem Sklavenhandel ergeben; andere, er sei 1872 bei einem Aufstande gefallen. Die heiratslustige Frau bemühte sich um eine Todeserklärung; sie konnte keine Augenzeugen aufreiben und bekam daher auch nicht die gewünschte Erlaubnis zu einer zweiten Ehe. Trotzdem unterhielt sie mit ihrem neuen Bräutigam ein sehr intimes Verhältnis und schenkte infolge davon einem Sprößling das Leben.

Die Frau machte einen neuen Versuch, um vom Bischofe die Ehebewilligung zu bekommen. Sie hatte zwei Zeugen aufgefunden, die Cuba kreuz und quer durchreist und überall nur die Antwort auf die Frage, wo der fragliche Ehemann sei, bekommen hatten, er sei bei einem Gemegel gefallen. Augenzeugen konnten sie aber nicht vorführen. Der Generalvikar war der Ueberzeugung, daß der Mann nicht ein so hohes Alter erreicht habe; durch 28 Jahre habe man kein Lebenszeichen von ihm, alle Bekannten sagen, er sei mit Tod abgegangen, Augenzeugen seien bei derartigen Unruhen schwer aufzutreiben — man solle sich an die Congr. Inqu. wenden. Das tat man und die Antwort lautete: *permitti posse in casu transitum ad alias nuptias* (18. Juli 1900).

Das bürgerliche österreichische Gesetz, das in dieser Frage mustergiltig ist, hätte ähnlich entschieden. § 24 d. a. b. G. B. sagt: „1. Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Abwesender oder ein Vermisster noch am Leben sei oder nicht, so wird sein Tod nur unter folgenden Umständen vermutet: wenn seit seiner Geburt schon 80 Jahre verstrichen und der Ort seines Aufenthaltes seit 10 Jahren unbekannt geblieben ist; 2. ohne Rücksicht auf seine Geburt, wenn er durch 30 volle Jahre unbekannt geblieben ist; 3. wenn er im Kriege schwer verwundet worden, oder wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer anderen nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch drei Jahre vermisst wird.“

Die Braut hätte in Oesterreich noch zwei Jahre zuwarten müssen; dann wäre sie in der Lage gewesen, eine Todeserklärung zu erhalten, mit der sich gewöhnlich die kirchliche Behörde zufrieden gibt und eine neue Ehe gestattet.

St. Florian.

Mois Pachinger.

III. (**Quid mihi et tibi est, mulier? Joan. 2, 4.**)

Die Quartalschrift (1902, S. 216 und 707) brachte zwei interessante Erklärungen der eben angeführten vielgedeuteten Stelle, die eine vera crux interpretum ist. Die erstere, enthalten in den „Studien und

Mitteilungen aus dem Benediktiner-Orden" (1902, Heft 2), gibt den Sinn, indem sie das Verbum *est* in der Bedeutung von „haben, besitzen“ auffaßt, mit folgenden Worten an: „Quid habemus ego et tu? Was gehört mir und dir? Was habe ich und was hast du?“ Mit anderen Worten: Was steht mir und dir zugebote, zur Verfügung, um der Not der Brautleute abzuhelpen?“ Mit dieser Frage würde Jesus zu erkennen geben, daß mit Rücksicht auf die in den Worten seiner Mutter: „vinum non habent“ enthaltene Bitte, er möchte wunderbar helfen, zuerst, bevor er wunderbar eingreife, untersucht werden müsse, ob nicht menschlicher Weise geholfen werden könne. Konsequent wird der Sinn des folgenden Satzes: „nondum venit hora mea“ also angegeben: „Meine Zeit, Wunder zu wirken, ist solange nicht gekommen, als noch natürliche, menschliche Hilfe möglich ist.“ Nach dieser Erklärung hätte Jesus sowohl die Not der Brautleute als auch die Unmöglichkeit erkannt, in natürlicher Weise abzuhelpen, da weder ihm, noch seiner Mutter natürliche Mittel zur Abhilfe zur Verfügung standen.

Die andere Erklärung meint, die Redensart: „quid mihi et tibi?“ werde von den Orientalen dann gebraucht, wenn sie „gewissermaßen ihre Befriedigung darüber ausdrücken wollen, daß man sie rasch und, bevor sie noch ausgerebet, verstanden habe“. In solchen Fällen lasse sich der Sinn dieser Redensart mit den Worten wiedergeben: „O, zwischen uns beiden gibt es ja ohnedies keine Differenzen! Da gibt es nicht erst viel zu reden oder zu unterhandeln!“ Darnach werden die Worte: „quid mihi et tibi“, indem zugleich das folgende: „nondum venit hora mea“ als Frage gelesen wird, also erklärt: „Ohneweiters selbstverständlich, Mutter, ist es, daß ich da eingreife; ist denn nicht auch die Zeit schon da, wo ich mich der Welt offenbaren soll?“ Zur näheren Motivierung dieser Erklärung wird darauf hingewiesen, daß Jesus nach der Taufe im Jordan, umgeben schon von einem Kreise von Jüngern, seine öffentliche messianische Tätigkeit bereits begonnen hat.

Es sei uns gestattet, diese beiden, gewiß originellen und scharfsinnigen Erklärungen etwas näher zu prüfen, um ihre Richtigkeit beurteilen zu können. Erwägt man den ganzen vom Evangelisten geschilderten Sachverhalt, den biblischen Sprachgebrauch und endlich den Zusammenhang dieser Stelle mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden, so erscheint die Probabilität dieser beiden Erklärungen zweifelhaft. Die erstere Erklärung der Stelle: „Quid mihi et tibi est, mulier?“ scheint schon deshalb unzulässig, weil sie Jesus — auch wenn man von seiner Allwissenheit absieht — nach etwas fragen läßt, was unter den gegebenen Verhältnissen außer aller Frage stand und worüber Jesus und seine Mutter, daß ihnen nämlich nichts, keine natürlichen Mitteln zugebote standen, um der Not der Brautleute abzuhelpen, in gar keinem Zweifel sein konnten. Denn daß Jesus und Maria in diesem Augenblicke über keine solche Mittel

verfügten, war für beide ganz klar und evident, weshalb es für Jesus diesfalls keiner nachforschenden Frage bedurfte, um dies zu konstatieren. Maria hatte das Fehlen aller solcher Mittel durch ihre mitleids- und vertrauensvollen an Jesus gerichteten Worte: *vinum non habent* (er möchte daher dem Mangel der Brautleute in wunderbarer Weise abhelfen) deutlich zu erkennen gegeben. Sollte also die vorzitierte Stelle den angegebenen Sinn haben, so war diese Frage nach der gegebenen Sachlage ganz überflüssig. Auch die Antwort Jesu: „*Nondum venit hora mea*“ ist dieser Erklärung nicht günstig, weil sie ihrem ganzen Tenor und Wortlaute nach, sowie mit Rücksicht auf die von Maria im fünften Verse den Dienern gegebene Weisung deutlich zu erkennen gibt, daß Jesus die vorhergehende Frage anders aufgefaßt wissen wollte, weil ferner zwischen dieser Frage und der Antwort Jesu kein richtiger Zusammenhang bestehen und die Antwort Jesu keine Beantwortung der Frage: „*quid mihi et tibi est, mulier*“ enthalten würde, was offenbar nicht angenommen werden kann. Sollte schließlich diese Antwort mit der vorhergehenden Frage nach dieser Erklärung in Einklang gebracht werden, so müßte man ergänzen: „Da ich und du, Mutter, nichts haben, um dem Mangel der Brautleute abzuhelpen, so wäre es freilich an der Zeit, daß ich, Mutter, deiner Bitte willfahre und wunderbar helfe, aber meine Stunde ist noch nicht gekommen.“ Daß diese Erklärung eine gekünstelte ist, braucht kaum bemerkt zu werden. Endlich lassen die Worte: „*quid mihi et tibi*“ nach dem biblischen Sprachgebrauche den angegebenen Sinn nicht zu, wie es sich aus der Besprechung der anderen Erklärung der johanneischen Stelle, zu welcher wir nur übergehen, zeigen wird.

Gegen diese Erklärung scheint besonders der Umstand zu sprechen, daß sie der hebraisierenden, in der Schrift oft vorkommenden Redensart: „*quid mihi et tibi*“ einen Sinn beilegt, den sie mit Rücksicht auf die Parallelstellen nicht zuläßt. So heißt es z. B. Jos. 22, 24: „*Quid vobis et Domino?*“; Jud. 11, 12: „*Quid mihi et tibi est, quia venisti contra me?*“; II. Reg. 16, 10: „*Quid mihi et vobis est filii Sarviae?*“; III. Reg. 17, 18: „*Quid mihi et tibi vir Dei? ingressus es ad me, ut . . . interficeres filium meum?*“; (vgl. IV. Reg. 3, 13; II. Paralip. 35, 21). Und im Neuen Testamente reden die Dämonen Jesum an (Matth. 8, 29): „*Quid nobis et tibi, Fili Dei? Venisti huc ante tempus torquere nos?*“ (vgl. Matth. 27, 19; Luk. 8, 28). Aus allen diesen Stellen geht klar hervor, daß zwischen den Personen, welche sich der Worte: „*quid mihi et tibi*“ bedienen und jenen, zu welchen sie gesprochen sind, ein förmlicher Gegensatz und nicht Gleichheit der Gesinnung besteht, daß ihre Ansichten über die betreffende Sache divergieren, daß die Ankunft oder Gegenwart der angeredeten Person mißfallen oder auch Furcht erregt, daß ihr Rat oder Wunsch nicht gebilligt wird, daß er ungelegen, nicht zu rechter Zeit vorgebracht ist u. dgl., was aus dem Zu-

sammenhänge zu erschließen ist. Hieraus folgt, daß die obige Erklärung die Redensart: „quid mihi et tibi“ in einem ganz entgegengesetzten Sinne auffaßt, als welchen dieser Hebraismus je nach der Verschiedenheit des Nexus, in welchem er vorkommt, erheischt. Daraus ist es auch erklärlich, daß diese Auffassung der johanneischen Stelle sowohl den Vätern als auch den bewährtesten Exegeten der früheren Zeit wie der Gegenwart völlig fremd ist. Auch paßt diese Erklärung nicht recht in den Zusammenhang, besonders, wenn die Worte: „nondum venit hora mea“ affirmativ — wie sie die meisten Väter und die angesehensten, älteren wie neueren Exegeten aufgefaßt haben — genommen werden, indem dann Jesus vielmehr sagen wollte: „Ich wäre bereit, Mutter, deine Bitte zu erfüllen, aber meine Zeit (wunderbar abzuwenden) ist noch nicht gekommen“, welcher Sinn der Weisung der Mutter Jesu an die Diener (v. 5.) mehr entspricht als wenn diese Worte als Frage gelesen werden. Zudem würde in diesem Falle im Original kaum das nackte $\alpha\omega$ stehen, sondern wäre mit einer die Frage mehr hervorhebenden Partikel ($\tau\epsilon$, $\gamma\alpha\rho$ u. a.) konstruiert und näher bestimmt. Die Worte Jesu: „Nondum venit hora mea“ mußten nach ihrem für Maria klaren Sinn und durch ihren sanften und wohlwollenden Ton, in welchem sie seinem heiligen Munde entströmten, es spricht ja der beste Sohn zu seiner Mutter, Maria überzeugen, daß Jesus, wenn der rechte Augenblick zum Handeln (nach dem Willen seines himmlischen Vaters) gekommen sein wird, wunderbar der Not der Brautleute abhelfen werde. So wird in den Text nichts hineingelegt, was derselbe nicht enthielte und zu den Worten Jesu nichts hinzugedacht, was ihren Sinn modifizieren würde.

Nach diesen kurzen Bemerkungen dürfte es angezeigt sein, daß man die Worte: „Quid mihi et tibi, mulier?“ so erkläre, wie sie nach dem Vorgange der Väter (ss. Augustinus, Chrysostomus, Ambrosius) die Exegeten gewöhnlich zu interpretieren pflegen. Darnach will Jesus durch die Worte: Quid mihi et tibi = quid mihi tecum negotii est in hac re oder: quid mihi tecum commune est in hoc negotio (sc. patranda miracula) seiner Mutter zu erkennen geben, daß ihre Bitte, er möchte wunderbare Abhilfe schaffen, nicht ganz opportun, daß sie gewissermaßen verfrüht sei, weil, wo es sich darum handelt, daß er göttliche Werke verrichte, nicht ihr Wille, nicht menschliche Rücksichten, sondern der Wille seines himmlischen Vaters und der von ihm zum Handeln (Verrichtung von Wundern) bestimmte Augenblick, daher nondum venit hora mea, für ihn entscheidend ist. Ebenso zeigen diese Worte deutlich, daß Jesus die Bitte seiner Mutter nur der Zeit nach ablehne, wie aus ihrer im folgenden enthaltenen Weisung an die Diener klar erhellt. Dieselbe Erklärung der Stelle, nur in etwas anderer Form, gibt Corluy: „Significat Jesus, sagt er, petitionem matris sancte importunam, sanctam Filio vim inferentem, ita ut ob petitionem ma-

tris tempus patrandi miracula praevenire aliquomodo cogatur. Si mater non petivisset, tardius coepisset miracula edere.“ (Comment. in evang. S. Joannis. Edit. altera, Gandavi 1880). —

Daß der Ausdruck *mulier* auch Frau oder Gebieterin bezeichnet, ist bekannt (vgl. Joan. 19, 26; Xenoph. Cyrop. 5, 1. 6.). Die heiligen Väter heben bei Erklärung dieser Stelle einerseits das zärtliche Mitleid der Mutter Jesu mit der Not der Brautleute hervor, welches sie bewog, an ihren Sohn vertrauensvolle Bitte um Abhilfe zu richten, andererseits betonen sie die große Liebe Jesu zu seiner Mutter, welche ihn sozusagen bestimmt hat, das Wunder zu wirken und sich als übernatürlicher Hilfspender und Messias zu offenbaren.

Röniggrätz.

Dr. Ant. Brychta.

IV. (**Kein Beichtmonopol!**) Gottlob macht sich in unserer Zeit unter den Seelsorgern doch immer mehr eine etwas freiere Anschauung bezüglich des Beichthörens ihrer Pfarrkinder geltend, insofern nämlich dasselbe nicht mehr so wie früher als allerausschließlichstes und alleiniges Recht oder, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, als „Monopol“ betrachtet wird. Es bürgert sich immer mehr der Brauch ein, alle Jahre doch zum mindesten einmal einen auswärtigen Priester rufen zu lassen, sei es in der Osterzeit, am Patroziniumsfeste oder wie es an vielen Orten in der Diözese Linz zu geschehen pflegt, am Anbetungstage u. s. w., um so den Pfarrangehörigen auch einmal die Wohlthat eines fremden Beichtvaters zukommen zu lassen. Wie manche ungiltige Beichten werden bei einer solchen Gelegenheit oft nicht wieder gut gemacht! Allein auch jeder andere Beichtvater, wenn er auch nicht gerade Seelsorger ist, soll seinen Beichtkindern, die regelmäßig und öfter sich bei ihm einfinden, Gelegenheit geben, daß sie hie und da einen anderen Priester nach freier Wahl aufsuchen können. Wie angezeigt, beziehungsweise notwendig ein solches Verfahren ist, möge aus nachstehendem ersehen werden. Eine sogenannte „fromme Seele“, die beiläufig alle vierzehn Tage ihre Beichte bei demselben Priester abzulegen pflegte, verschwieg durch mehrere Jahre hindurch eine Sünde und lebte so in beständiger Gewissensangst und Sakrilegien dahin. Und warum? Sie glaubte eben, der Beichtvater könnte es ihr übel vermerken, wenn sie einmal zu einem anderen ginge, wozu ja in einer nahen Klosterkirche Gelegenheit genug gewesen wäre und ihrem eigenen Beichtvater wollte sie die Sünde nicht offenbaren, ohne Zweifel in der Meinung, dadurch an Achtung bei ihm zu verlieren. Vielleicht wären aber alle diese traurigen Sakrilegien ganz oder größtenteils unterblieben, wenn der Konfessor sein Beichtkind einmal zu einem anderen Priester geschickt hätte, wie es schon die Pastoralklugheit verlangt.

Möge es nun dem Schreiber dieses Artikels noch gestattet sein, ein paar Vorkommnisse hier anzuführen, wie sie Caussette, General-